

595/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betreffend „Arbeits - und Sozialrechtssachen“

Das Arbeits - und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) ist auf Arbeitsrechtssachen nach § 50 ASGG und Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG anzuwenden, soweit im ASGG nichts anderes angeordnet ist. Gemäß § 40 ASGG sind u.a. zur Vertretung vor den Gerichten erster und zweiter Instanz qualifizierte Personen:

1. Rechtsanwälte;
2. Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung, die nach ihrem Wirkungsbereich für die Partei in Betracht kommt oder käme, wenn diese noch berufstätig wäre oder ihren Aufenthalt im Inland hätte; die Funktionäre oder Arbeitnehmer bedürfen einer Befugnis der Interessensvertretung oder Berufsvereinigung;

Im Falle des Obsiegens wird den unter Punkt 2 genannten ArbeitnehmerInnenvertretern - im Gegensatz zu Rechtsanwälten - nur ein pauschalierter Aufwandsatz gewährt, obwohl sich seit dem AKG 1992 diese Vertretung absolut bewährt und in richterlichen Kreisen höchste Anerkennung gefunden hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachstehende Anfrage:

1. Sollte Ihrer Ansicht den Vertretern der gesetzlichen Interessensvertretung (AK) bzw. des ÖGB die Vertretung beim OGH untersagt bleiben?
2. Sind Sie bereit für eine entsprechende Vertretungserweiterung einzutreten?
3. Wenn nein, weshalb nicht?
4. Welcher Gesamtbetrag musste als „pauschalierter Aufwandsatz“ (§ 1 Aufwand - ersatzgesetz) im Falle des Obsiegens 1997, 1998 und 1999 von den Prozessgegnern den Arbeiterkammern bezahlt werden?
5. Welcher Gesamtbetrag musste als „pauschalierter Aufwandsatz“ (§1 Aufwandsatz - gesetz) im Falle des Obsiegens 1997, 1998 und 1999 von den Prozessgegnern dem ÖGB bzw. den einzelnen Fachgewerkschaften bezahlt werden?
6. Mit welcher Begründung bleibt den Vertretern der gesetzlichen Interessensvertretung bzw. des ÖGB die Verrechnung der tatsächlichen Vertretungskosten untersagt?
7. Sind Sie bereit die Vertretungskosten dieser Interessensvertretungen in der Höhe des RATG einzutreten?
8. Wenn nein, weshalb nicht?